

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)130-B

Datum: 04.05.2023

Titel: Stellungnahme der Sachverständigen Petra Nüssle für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes am 8. Mai 2023

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

BT-Drucksache 20/6422

Berlin, den 4. Mai 2023

I. Einführende Anmerkungen:

Der Deutsche Bauernverband (DBV) begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, durch eine Änderung des Baugesetzbuchs baurechtliche Hindernisse für den Tierwohlstallbau zu beseitigen. Den vorliegenden Entwurf betrachten wir als einen unverzichtbaren, wenngleich noch anpassungsbedürftigen Baustein für die Tierwohl-Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland.

Bedauerlicher Weise ist es bisher nicht gelungen, eine tragfähige Perspektive für die Tierhalter und nicht zuletzt für das Gelingen des Umbaus in Richtung höherer Tierwohlstandards zu entwickeln. Voraussetzung hierfür ist neben der Baurechtsanpassung eine verbindliche und lückenlose Haltungsform- und Herkunftskennzeichnung sowie ein ausreichendes und langfristig angelegtes Finanzierungskonzept. Zudem ist eine wirksame Tierwohlverbesserungsgenehmigung im Immissionsschutz- und Naturschutzrecht unerlässlich. Dem Tierwohl wäre ein Bärendienst erwiesen, würde die Öffnung der Ställe an diesen Regelungen scheitern.

Schon viel zu lange sind unsere Tierhalter mit der inakzeptablen Situation konfrontiert, dass genehmigte Ställe aufgrund von bau- und immissionsschutzrechtlichen Hindernissen sowohl von der Teilnahme an Tierwohlprogrammen abgehalten werden als auch neuen gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht werden können. Der DBV hat die Erfordernisse zur Beseitigung der Zielkonflikte zwischen Tierwohl und Immissionsschutz- bzw. Umweltrecht bereits Anfang 2020 in einem

Vorschlag für ein Artikelgesetz zusammengefasst. Ebenso formulierte die AG Bauen der Borchert-Kommission entsprechenden immissionsschutz- und umweltrechtlichen Anpassungsbedarf. Ohne eine entsprechende Planungssicherheit werden tierhaltende Betriebe den Weg hin zu einem noch höheren Tierwohlniveau nicht gehen können. Die landwirtschaftliche Tierhaltung droht damit immer mehr in das benachbarte Ausland bzw. in Drittstaaten abzuwandern, mit verschiedenen negativen Folgen für den Umwelt- und Tierschutz.

II. Zu den Einzelheiten:

§ 245a Absatz 5 BauGB

Ebenso wie bei dem im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Absatz 6 bedarf es auch hinsichtlich des bestehenden Absatzes 5 Erleichterungen zur Grundfläche.

Die noch relativ neue Regelung zur Anpassung der Sauenhaltung an die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (u.a. zum Kastenstand/Deckzentrum) lässt einen tragfähigen Umbau nicht zu. Der Begriff „Änderung“ wird durch die Genehmigungsbehörden eng ausgelegt; bauliche Erweiterungen bzw. ein Ersatzbau werden nicht für zulässig befunden. Ohne eine entsprechende Klarstellung zur Abweichung von der Grundfläche ist die Umsetzung für die betreffenden Betriebe mit einem erheblichen Bestandsabbau verbunden. Dadurch werden die Sauen haltenden Betriebe zusätzlich zur Betriebsaufgabe gezwungen.

§ 245a Absatz 6 BauGB

- Satz 1 Nummer 1:

Nach dem Gesetzentwurf sollen zukünftig nur Änderungen der Tierhaltungseinrichtungen auf Haltungsformen, die einem Frischluftstall, einem Auslauf/Weide oder einem Biobetrieb im Sinne des § 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes dienen, baurechtliche Unterstützung finden.

Aus Sicht des DBV ist nicht nachvollziehbar, warum die Haltungsform „Stall+Platz“ nicht erfasst wird (mit immerhin 12,5 % mehr Platz pro Tier und zahlreichen weiteren Pflichtelementen). Vor allem ohne zusätzliche Änderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz wird zahlreichen Betrieben eine Öffnung der Ställe nicht möglich sein. Es bleibt deshalb für diese Betriebe dann nur die Möglichkeit den Tieren im geschlossenen Stall mehr Tierwohl zu bieten. Bleibt den Betrieben im Vergleich zu den in die Neuregelung aufgenommenen anderen Haltungsformen eine bestandsichernde baurechtliche Anpassung jedoch

verwehrt, muss der Tierbestand in Erfüllung des zusätzlichen Platzbedarfs reduziert werden. Dadurch werden sie in ihren Grundrechten verletzt, insbesondere nach Art. 3, 12 und 14 GG.

- Satz 2:

Die Ermöglichung eines Tierartwechsels wird vom DBV begrüßt. Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich der Bezugnahme auf die Umrechnungsmethode nach Anhang A der technischen Regel VDI 3894 Blatt 1, Ausgabe September 2011. Gesetze müssen aus sich heraus schlüssig sein und nicht erst nach Kauf einer der Allgemeinheit der Rechtsanwender nicht frei zugänglichen Regelung. Die VDI-Regelungen sind kein demokratisch legitimiertes Ergebnis. Der VDI räumt selbst ein, dass deren Erstellung nicht auf belastbaren Daten basiert, weshalb derzeit eine Überarbeitung stattfindet, die voraussichtlich erst im April 2025 abgeschlossen sein wird.

- Satz 4:

Die Regelung zum Ersatzbau wird vom DBV grundsätzlich unterstützt. Allerdings ist die damit verbundene Rückbauverpflichtung hinsichtlich des zu ersetzenen Altstalles in der Sache nicht geboten und unverhältnismäßig. Bei Sicherstellung dessen künftigen tierfreien Nutzung muss für diesen aus Eigentumsgesichtspunkten sowie aus Gründen der Nachhaltigkeit eine Umnutzungsmöglichkeit gewahrt bleiben. Entscheidend für einen Ersatzbau ist, dass die Tierhaltung durch den Neubau ersetzt wird. Im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sollte eine Wiederverwendung der Bauhülle nicht ausgeschlossen werden.

- Satz 5:

Die Befreiungsregelung von den Bebauungsplanvorgaben ist ein wichtiges und richtiges Signal für nach dem 20. September 2013 genehmigte Ställe ohne ausreichende Futtergrundlage (die sog. gewerblichen Ställe). Tierwohlstallumbau darf nicht an einem bestimmten Datum scheitern. Deshalb ist es zudem unerlässlich, auch nach 2013 genehmigte baurechtliche Ställe, die aufgrund von Flächenverlust gewerblich werden (z.B. mangels langfristiger Pachtverträge oder Verlust der Futtergrundlage durch Infrastruktur- oder Energiemaßnahmen) in die Umbauregelung mit einzubeziehen.

III.

Zusammenfassend erachtet der DBV die Belange der Landwirtschaft zum Tierwohlstallumbau im vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht für ausreichend berücksichtigt. Neben dem aufgezeigten Änderungsbedarf zur vorgeschlagenen Baurechtsregelung ist zumindest eine Erleichterung bezüglich der Vorgaben für eine Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 6 Abs. 3 BImSchG) im Sinne einer „Tierwohl-Verbesserungsgenehmigung“ erforderlich. Zudem sind in der TA Luft alle Abweichungsmöglichkeiten für Tierwohlställe zu ergreifen bzw. ist ein Vorrang für Tierwohlställe zu schaffen. Bisher ist dem Umweltschutz der Vorrang vor dem ebenbürtigen Staatsziel Tierwohl eingeräumt worden. Wenn das Staatsziel Tierwohl ernstgenommen wird, ist es unerlässlich, den Tierwohlstall auch von den Schutzvorgaben der TA Luft auszunehmen und Geruchsge wichtungsfaktoren den neuen Haltungsformen zum Tierwohl anzupassen.

Insgesamt ist die Regelung sehr umständlich formuliert und auch als sogenannte Übergangsregelung nicht zutreffend im BauGB platziert. Der DBV plädiert deshalb dafür, den Tierwohlstallumbau im Baugesetzbuch generell zu erleichtern. Dies sollte spätestens mit der anstehenden sogenannten „großen Novelle zum Baugesetzbuch“ erfolgen. Hierzu sollte direkt in § 35 BauGB eine neue Nummer aufgenommen werden (vgl. den Regelungsvorschlag der Bundesländer, Nr. 6 der BR-Drucksache 686/20). Dieser Weg wird auch vom Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung unterstützt. Er verlangt den Landwirten einiges ab. Üblicherweise wird in der Wirtschaft ein kostenintensiver Umbau nur über eine gewisse Betriebsvergrößerung wirtschaftlich tragfähig. Unseren Bauern ist das durch die vorgesehene Bindung an den bisherigen Tierbestand nicht möglich. Dennoch sind sie bereit, viel Geld für mehr Tierwohl zu investieren. Aber seit nunmehr fast zehn Jahren ist diese Investition in mehr Tierwohl mangels der erforderlichen Weichenstellung vor allem im Bau- und Immissionsschutzrecht nicht möglich! Über diese Formulierung wäre für alle Tierarten ohne Wenn und Aber eine eindeutige baurechtliche Tierwohlverbesserungsgenehmigung geschaffen. Das Immissionsschutzrecht muss entsprechend „mitziehen“.